jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/20 9ObA80/07s, 9ObA80/10w, 8ObA93/11a, 8ObA15/12g, 9ObA158/16z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.2008

Norm

MuttSchG §15h
MuttSchG §15i
MuttSchG §15j

Rechtssatz

Ein nur mündlich gestelltes Teilzeitbeschäftigungsbegehren einer Arbeitnehmerin nach dem Mutterschutzgesetz führt trotz des Schriftlichkeitsgebots des § 15j MuttSchG dennoch zum Kündigungsschutz, wenn sich der Arbeitgeber auf Verhandlungen über dieses Begehren einlässt, es letztlich zu einer Vereinbarung über die Teilzeit kommt und am objektiven Erklärungswillen, eine Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu vereinbaren, kein ernster Zweifel bestehen kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 80/07s
  Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 80/07s
- 9 ObA 80/10w
  Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 80/10w
- 8 ObA 93/11a
  Entscheidungstext OGH 20.01.2012 8 ObA 93/11a
- 8 ObA 15/12g
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 ObA 15/12g
  Auch
- 9 ObA 158/16z
  Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 ObA 158/16z
  Beisatz: Hier: Mündliche Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 38 auf 24 Stunden, nachdem bereits eine Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 24 Stunden bestand. (T1)
  Beisatz: Dem Umstand, dass das Ausmaß der Arbeitszeit der Dienstnehmerin bereits vor der zweiten Teilzeitbeschäftigung wöchentlich 24 Stunden betrug, kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil auch die zweite Vereinbarung nur der Ermöglichung einer kinderbetreuungsbedingten Teilzeitbeschäftigung ? gleich ob diese zur Gänze oder nur zum Teil dem MSchG unterlag ? diente, ohne dass dadurch das Ausmaß der eigentlichen Normalarbeitszeit der Dienstnehmerin (38 Stunden?Woche) in Frage gestellt worden wäre. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123841

Im RIS seit

19.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at